Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr

Vom 30. November 2000

zuletzt geändert durch Satzung vom 23.11.2022

Auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.1998 (GVBI. S. 424), erlässt die Stadt Hof folgende

Satzung

§ 1

GEBÜHRENERHEBUNG

Die Stadt Hof erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

§ 2 ³⁾

GEBÜHRENSCHULDNER

- (1) ¹Gebührenschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. ²Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenschuld ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 3

GEBÜHRENMASS-STAB

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
- (2) ¹ Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück. ² Die Reinigungsklasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügtem Straßenverzeichnis festgelegt.

§ 4 ^{2) 3)}

GEBÜHRENSATZ

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 abgerundete Straßenfrontlänge je Meter vierteljährlich in der

Reinigungsklasse I $0,80 \in$ Reinigungsklasse II $1,28 \in$ Reinigungsklasse III $2,04 \in$

§ 5

ENTSTEHEN DER GEBÜHRENSCHULD

¹ Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendervierteljahres, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendervierteljahres. ²Tritt der Gebührentatbestand am 1. Tag eines Kalendervierteljahres ein, so entsteht die Gebührenschuld – abweichend von Satz 1 – erstmals an diesem Tag. ³Endet der Gebührentatbestand während eines Kalendervierteljahres, so wird die volle Vierteljahresgebühr erhoben. ⁴Ändern sich die für den Gebührenmaßstab (§ 3 Abs. 1) maßgeblichen Umstände, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 6

GEBÜHRENSCHULD BEI VORDER- UND HINTERLIEGER-GRUNDSTÜCKEN

¹ Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschuldner die Gebührenschuld in voller Höhe.

² Vorder- und Hinterlieger sind Gesamtschuldner.

§ 7 1)

GEBÜHRENERMÄSSIGUNG

¹Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen Straßenfrontmeter mit zwei Dritteln in Ansatz gebracht. ²Die Summe der ermäßigten Ansätze wird zusammengerechnet und der ungekürzten Gebühr der zur höchsten Gebührenschuld führenden Straßenfrontlänge gegenübergestellt.³Mindestens wird die Gebühr in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschuld führenden Straßenfrontlänge ergeben würde."

§ 8 1)

FÄLLIGKEIT

- (1) Die Gebührenschuld wird jeweils fällig am 15.02., am 15.05., am 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.
- (2) Im Übrigen wird die Gebührenschuld einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) ¹Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebührenschuld auch in einem Jahresbetrag entrichtet werden. ²Beträgt die Jahresgebühr nicht mehr als 15,00 €, kann die Entrichtung als Jahresgebühr von Amts wegen bestimmt werden. ³Diese Gebührenschuld wird zum 01.07. eines jeden Jahres fällig. ¹)

§ 9

MELDEPFLICHT

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 10

IN-KRAFT-TRETEN

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Dezember 1991 außer Kraft.
- § 7 und § 8 Abs. 3 geändert durch die am 01.01.2009 in Kraft getretene 1. Änderungssatzung vom 02.12.2008

- § 4 geändert durch die am 01.01.2011 in Kraft getretene 2. Änderungssatzung vom 20.12.2010
- § 2 erhält neuen Absatz 3 und § 4 geändert durch die am 01.01.2023 in Kraft getretene 3. Änderungssatzung vom 23.11.2022